

anlagen: Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 der Baunutzungs-
BauNVO) ordnung sind ausnahmeweise zulässig, soweit Belange des Städte-
baus nicht beeinträchtigt werden.

Folgende Nebenanlagen sind mit den nachfolgenden Einschränkungen
in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig.

1. Holzschuppen

Die Grundstücksfläche darf max. 12 qm und die gesamte Gebäudehöhe
3,20 m, gemessen vom vorhandenen Gelände, nicht überschreiten.
Der Einbau von Aufenthaltsräumen, Aborten und Feuerstätten ist
nicht zugelassen. Das Gebäude ist in Holz zu erstellen.
Der Außenanstrich ist nur mit Lasuren in Holztönen zugelassen.
Dach: Holz- oder Ziegeleindeckung; Form und Neigung entsprechend
den Festsetzungen des BBPL's für das Hauptgebäude.

- III,

2. Gewächshäuser

Die Grundfläche darf max. 10 qm und die gesamte Gebäudehöhe 2,50 m,
gemessen vom vorhandenen Gelände, nicht überschreiten.

3. Überdachte Freiplätze

Überdachte Freiplätze sind mit max. 20 qm Grundfläche zulässig,
wenn die überdachten Freiplätze unmittelbar in Verbindung mit
dem Hauptbaukörper erstellt und in einer Holzkonstruktion ausge-
führt sind und Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt
werden.

IS-

Die Eindeckung der Freiplätze zwischen den Sparren kann aus-
schließlich aus transparentem, lichtbeständigem Material er-
folgen. Die Höhe der Freiplätze ist auf 2,50 m, gemessen vom
vorhandenen Gelände beschränkt.

:-

IS-

kte

Die Grundstücke dürfen in der nichtüberbaubaren Grundstücks-
fläche mit den unter Ziff. 1 und 2 genannten Nebenanlagen mit
max. 3 % der Grundstücksfläche bebaut werden (siehe jedoch
Größenbeschränkungen bei Ziff. 1 und 2)

gen

4. Die Erstellung von Pergolen in der nichtüberbaubaren Grund-
stücksfläche mit maximal 20 qm Grundstücksfläche kann im Einzel-
fall zugelassen werden, wenn die Pergolen in Verbindung mit dem
Hauptbaukörper erstellt und in einer Holzkonstruktion ausgeführt
sind und Belange des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

ne

lagen

or-

imal

Nicht zugelassen sind folgende Nebenanlagen:

Kleinschwimmbädern, die die Größe von 12 qm oder eine Höhe
von 3,20 m überschreiten; stationäre Antennenanlagen für Funk-
amateure in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche.

nn

Pro Wohngrundstück sind max. 2 der vorgenannten Nebenanlagen
zulässig.

e

ragen und
ellplätze

Die Erstellung von Garagen und die Anlegung von Stellplätzen
auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen kann im Einzel-
fall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dadurch die Belange
des Verkehrs und des Städtebaus nicht beeinträchtigt werden.

Anerkannt:

Vogt, den 15.4.85



(Unterschrift)

wurde mit Erlaß des Landratsamtes Ravensburg vom
21.2.89 Nr. 401-621.41 genehmigt.

Vogt, den 08.03.1989

Kirchler

